



Datum: 20.09.2017 Nr.: 46

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Philosophische Fakultät:**

Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät 1175

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ 1180

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ 1197

**Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):**

Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ 1201

**Zentrale Einrichtungen:**

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Hochschul-Fremdsprachenzertifikatsprogramm UNIcert® an der Georg-August-Universität Göttingen (UNIcert®-PO) 1209

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.09.2017 die sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2560), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2016 S. 1660), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2560), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2016 S. 1660), wird wie folgt geändert:

Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II Übersicht über das Studienangebot****1. Master-Studiengänge und Modulpakete der Philosophischen Fakultät**

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Altorientalistik (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)		X	X	
<i>Altorientalistik/Akkadistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)				X
<i>Altorientalistik/Sumerologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet)				X
Antike Kulturen – Alte Geschichte (Studienbeginn auch zum SoSe)		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft <i>mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“</i>	X	X		
Islamisches Recht			X	
Ägyptologie und Koptologie (Studienbeginn auch zum SoSe) <i>mit Studienschwerpunkten „Ägyptologie“ und „Koptologie“ (Wahlpflicht)</i>		X		X
<i>Ägyptologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	
<i>Koptologie</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	
Christliche Archäologie u. Byzantinische Kunstgeschichte (Studienbeginn auch zum SoSe)		X	X	X
Deutsche Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) <i>mit Studienschwerpunkten „Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)“, „Germanistische Mediävistik“, „Germanistische Linguistik“ und „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften“ (fakultativ, bei Fachstudium im Umfang von 78 C)</i>	X	X	X	X
East Asian Studies/Modern Sinology [Angebotsprache: Englisch]	X	X		
<i>Modern China</i> [Angebotsprache: Englisch]			X	
<i>Chinesisch</i>			X	
Englische Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch] <i>mit Studienschwerpunkten „Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management“ (wählbar im Fachstudium im Umfang von 78 C und 42 C) sowie „Anglophone Literature and Culture“, „Literary and Cultural Studies“ oder „Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies“, wählbar nur im Fachstudium im Umfang von 78 C (alle Schwerpunkte fakultativ)</i>	X	X	X	X
<i>Anglophone Literature and Culture</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]			X	
<i>Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies</i> (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]			X	

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Finnisch-Ugrische Philologie	x	x	x	x
Geschichte (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Transkontinentale Europäische Geschichte der Moderne“ (fakultativ)	x	x	x	
Griechische Philologie		x	x	
Indologie (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x
Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache <i>Interkulturelle Germanistik</i>	x		x	
Interkulturelle Germanistik Deutschland – China	x			
Iranistik (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	x
Klassische Archäologie (Studienbeginn auch zum SoSe) mit Double-Degree-Option (mit Università degli Studi di Palermo (UP), nur Fachstudium im Umfang von 78 C, Beginn nur zum WiSe)	x	x	x	x
Komparatistik (Studienbeginn auch zum SoSe)	x	x	x	
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (fakultativ; Angebot jedes 2. WiSe; nur bei Fachstudium im Umfang von 78 C)	x	x	x	
Kulturelle Musikwissenschaft	x	x	x	x
Kunstgeschichte (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkt</i> „Kuratorische Studien“ (fakultativ bei Fachstudium im Umfang von 42 C)	x	x	x	x
Lateinische Philologie (Studienbeginn auch zum SoSe)		x	x	
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (*) (Studiengebiet)			x	x
Linguistik	x	x	x	x
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik (*) (Studiengebiet)			x	
Linguistische Anthropologie				x
Altamerikanistik				x
Mittelalter- und Renaissance-Studien mit Studienschwerpunkten „Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)“, „Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)“, „Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)“, „Skandinavistik (Mediävistik)“ und „Alte Kulturen des nördlichen Europa“ (Wahlpflicht)	x			
North American Studies (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) [Angebotsprache: Englisch]		x	x	
Osteuropäische Geschichte	x	x	x	x
Philosophie (Studienbeginn auch zum SoSe; teilzeitgeeignet) mit <i>Studienschwerpunkten</i> „Theoretische Philosophie“ und „Ethik und politische Theorie“ (Wahlpflicht; nur Fachstudium im Umfang von 78 C)	x	x	x	x

Bezeichnung Fachstudium / Modulpaket	Fachstudium im Umfang von 78 C	Fachstudium im Umfang von 42 C	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Religionswissenschaft (Studienbeginn auch zum SoSe)		X	X	X
Romanistik (Studienbeginn auch zum SoSe) mit <i>Studienschwerpunkten</i> „Literaturwissenschaft“, „Sprachwissenschaft“, „Galloromanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“ und „Lusitanistik“ (Wahlpflicht) mit <i>Double-Degree-Option</i> (Université de Pau et des Pays de l'Adour (UPPA), nur Fachstudium im Umfang von 78 C und Studienschwerpunkt „Galloromanistik“)	X	X		
<i>Galloromanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	X
<i>Hispanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	X
<i>Italianistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	X
<i>Lusitanistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)			X	X
Skandinavistik (Studienbeginn auch zum SoSe; Fachstudium im Umfang von 78 C jedoch nur zum WiSe und mit Pflicht-Auslandsaufenthalt)	X	X	X	X
<i>Ältere Skandinavistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)				X
<i>Neuere Skandinavistik</i> (Studienbeginn auch zum SoSe)				X
Skandinavische Sprachen				X
Slavische Philologie mit <i>Double-Degree-Option</i> (mit der Universität Voronezh, nur Fachstudium im Umfang von 78 C, Beginn nur zum WiSe)	X	X	X	X
Turkologie		X	X	
Ur- und Frühgeschichte (Studienbeginn auch zum SoSe)		X	X	X

Modulpakete sind in den Studiengangsordnungen der gleichnamigen Master-Studiengänge geregelt, kursiv gedruckte in den Ordnungen zum jeweils vorstehenden Master-Studiengang; mit Sternchen markierte Modulpakete finden sich in Anlage III dieser Ordnung.

**2. Modulpakete aus Studiengängen anderer Fakultäten**

Studiengang	Fundstelle	Modulpaket im Umfang von 36 C	Modulpaket im Umfang von 18 C
Erziehungswissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“	X	
Ethnologie (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“	X	
Geschlechterforschung (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“	X	
Informatik (Fakultät für Mathematik und Informatik)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“	X	X
Mathematik (Fakultät für Mathematik und Informatik)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	X	X
Modern Indian Studies ( <u>englischsprachig</u> ) (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	X	
Judaistik (Theologische Fakultät)	Anlage III		X
Politikwissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	X	
Rechtswissenschaften (36 C) (Juristische Fakultät)	Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	X	
Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung“	X	
Soziologie (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“	X	
Sportwissenschaft (Sozialwissenschaftliche Fakultät)	Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“	X	
Theologie (Theologische Fakultät)	Anlage III		X
Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	Anlage III in Verbindung mit Modulverzeichnis der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung	X	

### **3. Modulpakete im Umfang von 36 C mit Option zur Anfertigung einer Masterarbeit (vgl. § 9 Abs. 1 und Anlagen III.1, III.2):**

- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“

#### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

---

#### **Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 28.08.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.09.2017 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl.S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

#### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Studienberatung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation; Durchführung des Studiengangs
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

§ 13 Masterarbeit

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“.

### **§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad**

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen „allgemeine und angewandte Mikrobiologie“, „molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“, „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen“, „Strukturbiologie“, „Biochemie und Biophysik“ sowie „Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie“.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Biologie und Biochemie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet. <sup>2</sup>In dem forschungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und zum Einstieg in ein Promotionsstudium befähigen. <sup>3</sup>Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolventinnen und Absolventen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie sowie der chemischen und pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Landesuntersuchungsämtern u. ä., in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch/biochemisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. <sup>4</sup>Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische und biochemische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. <sup>5</sup>Die Masterarbeit, die in der Regel

praktische Untersuchungen im Labor einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik und deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Fragestellung ausweisen.

(3) <sup>1</sup>Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von

- Kenntnissen in den Bereichen der Mikrobiologie und Biochemie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für biologische und biochemische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, biologische und biochemische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

<sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt neben fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Qualifikationen im fachspezifischen Professionalisierungsbereich. <sup>3</sup>Durch ein zusätzliches breites Wahlangebot an uniweiten Schlüsselkompetenzmodulen werden die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und Sozialkompetenzen vermittelt. <sup>4</sup>Damit wird die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements unterstützt.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

### **§ 3 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 60 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 30 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen 12 C, und
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) <sup>1</sup>Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage II) zu entnehmen. <sup>3</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

#### **§ 4 Studieninhalte**

(1) <sup>1</sup>Die Module des Fachstudiums (60 C) bilden gemeinsam die Breite der Mikrobiologie und Biochemie ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. <sup>2</sup>Das Fachstudium umfasst fünf Wahlpflichtmodule (drei Fach- und zwei Vertiefungsmodule) im Umfang von jeweils 12 C.

a) Fachmodule werden aus einer Einheit aus Vorlesung, Seminar und Methodenpraktikum gebildet und dienen dem Erwerb von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie grundlegenden Methoden des jeweiligen Fachgebiets.

b) Vertiefungsmodule I und II bestehen in der Regel aus einem siebenwöchigen ganztägigen Laborpraktikum. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Experimente im jeweiligen Fachgebiet erwerben. Sie erlernen die exakte Dokumentation der Versuchsdurchführungen und der Ergebnisse sowie das Recherchieren und Berücksichtigen der theoretischen Grundlagen und bereits publizierter Spezialarbeiten zum gestellten Thema.

(2) <sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. <sup>2</sup>Er umfasst ein Profilmodul (im Umfang von in der Regel 12 C), das Vertiefungsmodul III (M.Bio.131) im Umfang von 6 C, sowie weitere Wahlpflicht- und Wahlmodule im Gesamtumfang von 12 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen angeboten werden.

a) Profilmodule: Als Profilmodul können das Modul M.Bio.110, ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich des Fachstudiums oder, je nach Verfügbarkeit, ein Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ oder des Master-Studiengangs „Chemie“ belegt werden. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls mehrere Module belegt werden oder sollen Module anderer Studiengänge belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie oder der Fakultät für Chemie studienzielfördernd ist.

b) Vertiefungsmodul III „Wissenschaftliches Projektmanagement“ ist ein Pflichtmodul und umfasst 6 C. Es dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Die Studierenden werden in der

Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte in Präsentationen sowie Projektmanagement und Antragswesen weitergebildet. Vertiefungsmodul III kann erst nach Abschluss der beiden Vertiefungsmodule I und II belegt werden.

c) Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 C dienen dem Erwerb der berufsqualifizierenden Schlüsselkompetenzen. In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden.

Darüber hinaus bietet der Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ eigene Schlüsselkompetenzmodule an. Zusätzlich können die Studierenden das Schlüsselkompetenz-Angebot der Master-Studiengänge „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ sowie „Chemie“ nutzen.

d) Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen Module aus dem Angebot des Lektorats Deutsch als Fremdsprache im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse absolvieren.

### **§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl;**

#### **Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. <sup>2</sup>Hierbei werden vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss zugelassen. <sup>3</sup>Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem. <sup>4</sup>In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat. <sup>5</sup>Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe ein Auswahlverfahren regeln, das auf der Rangfolge der aus bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote basiert.

(2) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. <sup>3</sup>Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) <sup>1</sup>Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung soll zunächst durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden beziehungsweise die Studiendekanin oder den Studiendekan der fachlich einschlägigen Fakultät erfolgen.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester,
- bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie oder Fakultät für Chemie absolviert werden soll.

### **§ 7 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören acht Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie der Fakultät für Chemie benannt werden, und zwar sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind aus den Reihen der am Studiengang beteiligten Abteilungen zu benennen; die Statusgruppen können in Versammlungen Vorschläge zur Benennung an den Fakultätsrat richten. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das Mitglied der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. <sup>7</sup>Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

### **§ 8 Prüfungsorganisation; Durchführung des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. <sup>2</sup>Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im Prüfungsverwaltungssystem. <sup>2</sup>Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

(4) <sup>1</sup>Die Leitungen der an den Fachmodulen des Studiengangs beteiligten Abteilungen organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie bzw. der Fakultät für Chemie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Studiendekanin oder des Studiendekans bleiben unberührt. <sup>2</sup>Sie wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung, die die Interessen des Studiengangs vertreten. <sup>3</sup>Die Fakultätsräte beschließen über die Beteiligung von Arbeitsgruppen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie bzw. der Fakultät für Chemie an der Durchführung dieses Studiengangs und die Aufnahme von Modulen anderer Fakultäten nach Anhörung der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

### **§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll und wissenschaftliches Forschungskonzept.

(2) Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem

Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Seminar leitet, bewertet.

(3) <sup>1</sup>In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

(4) <sup>1</sup>Mit einem Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Frage, das experimentell-methodische Design sowie dessen praktische Umsetzung zur Bearbeitung dieser Fragestellung innerhalb eines vorgegeben Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. <sup>2</sup>Das Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

### **§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlich ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z.B. Hausarbeiten, Protokolle) erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Beginn des festgelegten Bearbeitungszeitraums. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(5) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich über das Prüfungsverwaltungssystem.

### **§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) <sup>1</sup>Bis zu eine bestandene Modulprüfung des Fachstudiums kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf Modulprüfungen, die als Klausur durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

### **§ 12 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.Bio.131.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,
- c) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) <sup>1</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>2</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. <sup>2</sup>Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus

kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>5</sup>Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der oder des Erstbetreuenden beizufügen.

(6) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. <sup>3</sup>Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung schriftlich sowie ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) auf einem Datenträger (CD oder DVD) einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.

(9) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

### **§ 14 Bewertung der Masterarbeit**

<sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

### **§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder
- b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen

- a) der Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen sowie
- b) auf Antrag des Profilmoduls

unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag nach Buchstabe b) ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen; die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.

### **§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2013 S. 1688), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2016 S. 1311), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnung nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. <sup>2</sup>Ist auf Antrag nach Satz 1 die Ordnung im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnung nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2021 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. <sup>2</sup>Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

**Anlage I****Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

**1. Fachstudium**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**a.** Es müssen drei der folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.101: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie (12 C, 14 SWS)

M.Bio.102: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie (12 C, 14 SWS)

M.Bio.104: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen (12 C, 14 SWS)

M.Bio.106: Strukturbiochemie (12 C, 14 SWS)

M.Bio.107: Biochemie und Biophysik (12 C, 14 SWS)

M.Bio.108: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie (12 C, 14 SWS)

**b.** Es muss eines der folgenden Vertiefungsmodule I im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden; Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls:

M.Bio.111: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie  
– Vertiefungsmodul I (12 C, 20 SWS)

M.Bio.112: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie  
– Vertiefungsmodul I (12 C, 20 SWS)

M.Bio.114: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-  
Interaktionen - Vertiefungsmodul I (12 C, 20 SWS)

M.Bio.116: Strukturbiochemie – Vertiefungsmodul I (12 C, 20 SWS)

M.Bio.117: Biochemie und Biophysik – Vertiefungsmodul I (12 C, 20 SWS)

M.Bio.118: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie  
– Vertiefungsmodul I (12 C, 20 SWS)

**c.** Es muss eines der folgenden Vertiefungsmodule II im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden, Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls:

M.Bio.121: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie  
– Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

M.Bio.122: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie  
– Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

M.Bio.124: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen- Mikroben-Interaktionen – Vertiefungsmodul II	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.126: Strukturbiochemie – Vertiefungsmodul II	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.127: Biochemie und Biophysik – Vertiefungsmodul II	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.128: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie – Vertiefungsmodul II	(12 C, 20 SWS)

## 2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Wahlpflichtmodule

**aa.** Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul (Profilmodul) im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Dies kann neben dem Profilmodul M.Bio.110 ein noch nicht belegtes Fachmodul nach Nr. 1 Buchstabe a oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ oder des Master-Studiengangs „Chemie“ sein. Soll das Profilmodul aus mehreren Modulen zusammengesetzt werden oder sollen Module anderer Studiengänge belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie oder der Fakultät für Chemie studienzielfördernd ist.

M.Bio.110: International Competition on Genetically Engineered Machines (iGEM) – Profilmodul	(12 C, 14 SWS)
---	----------------

**bb.** Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden; die Module M.Bio.141 bis M.Bio.144, M.Bio.151 bis M.Bio.158, sowie M.Bio.161 und M.Bio.162 können nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul (M.Bio.101 bis M.Bio.108) belegt werden.

B.Che.3901: Computeranwendungen in der Chemie	(4 C, 6 SWS)
B.Che.3903: Umweltchemie	(3 C, 2 SWS)
B.Che.3904: Grundlagen der Radiochemie	(6 C, 8 SWS)
M.Bio.141: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.142: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.144: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.146: Angewandte Methoden der Biowissenschaften	(3 C, 5 SWS)
M.Bio.147: Angewandte Bioinformatik in der Mikrobiologie	(6 C, 8 SWS)
M.Bio.149: Planung und Organisation von Industrieexkursionen	(3 C, 2 SWS)

M.Bio.150: Industrieexkursionen	(3 C, 5 SWS)
M.Bio.151: Methodenkurs: Isolation und Charakterisierung biotechnologisch relevanter Mikroorganismen	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.152: Methodenkurs: Genetik/Zellbiologie	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.156: Strukturbiochemie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.157: Biochemie und Biophysik	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.158: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.160: Organisation eines iGEM-Teams	(6 C, 7 SWS)
M.Bio.161: Methodenkurs: Signalübertragung in Bakterien	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.162: Methodenkurs: Genetik/Zellbiologie B	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.166: Methodenkurs: Strukturbiochemie	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.167: Methodenkurs: Biochemie und Biophysik	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.168: Methodenkurs: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie	(6 C, 10 SWS)
M.Che.3902: Industriepraktikum	(6 C)
M.Che.3907: Einführung in die Synchrotron- und Neutronenstreuung	(3 C, 3 SWS)

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“, des Master-Studiengangs „Chemie“ oder Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Es wird empfohlen, Zusatzveranstaltungen wie Exkursionen im Rahmen des Angebots zu belegen.

**cc.** Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen an Stelle von Modulen nach Buchstaben bb. Module im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache absolvieren.

### **b. Pflichtmodul**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.131: Wissenschaftliches Projektmanagement – Vertiefungsmodul III (6 C, 5 SWS)

### **3. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

Im Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ werden keine expliziten Schwerpunkte ausgewiesen. Die Studierenden spezialisieren sich durch die Wahl der Vertiefungsmodule, welche die Vorbereitung für die Masterarbeit sind.

a.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.101 „Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Vortrag	M.Bio.157 „Strukturbiochemie“ (SK-Modul) 3 C  Klausur	M.Bio.344 „Neurobiologie 1“ (SK-Modul) 3 C  Klausur
2. Σ 30 C	M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Fachmodul) 12 C Klausur	M.Bio.112 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C Protokoll	M.Bio.341 „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ (SK-Modul) 6 C Klausur	
3. Σ 30 C		M.Bio.124 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Vertiefungsmodul II) 12 C mündlich	M.Bio.131 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C mündlich	M.Bio.309 „Humangenetik“ (Profilmodul) 12 C Vortrag, Klausur
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „ Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C	

b.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Vortrag	M.Bio.106 „Strukturbiochemie“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Protokoll	M.Bio.147 „Angewandte Bioinformatik in der Mikrobiologie“ (SK-Modul) 6 C  Protokoll	
2. Σ 30 C	M.Bio.107 „Biochemie und Biophysik“ (Fachmodul) 12 C  Klausur und Protokoll	M.Bio.108 „Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie“ (Profilmodul) 12 C  Klausur und Protokoll	M.Bio.144 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (SK-Modul) 3 C  Klausur	SK.Bio.306 „LaTeX für Biologiestudierende“ (SK-Modul) 3 C  Hausarbeit
3. Σ 30 C	M.Bio.116 „Strukturbiochemie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C  mündlich	M.Bio.127 „Biochemie und Biophysik“ (Vertiefungsmodul II) 12 C  mündlich	M.Bio.131 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C  mündlich	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Biochemie und Biophysik“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C	

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 28.08.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.09.2017 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2016 S. 1308), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2016 S. 1308), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Studieninhalte) werden Absatz 2 Buchstaben a) bis c) wie folgt neu gefasst:

„a) Profilmodule:

Als Profilmodul kann ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich des Fachstudiums oder, je nach Verfügbarkeit, ein Fachmodul der biologischen Master-Studiengänge „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ oder „Biodiversity, Ecology, and Evolution“ belegt werden. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls nach Satz 3 mehrere Module belegt werden oder sollen Module außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie studienzielfördernd ist.

b) Vertiefungsmodul III

„Wissenschaftliches Projektmanagement“ ist ein Pflichtmodul und umfasst 6 C. Es dient der Vorbereitung der Masterarbeit. Die Studierenden werden in der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte in Präsentationen sowie Projektmanagement und Antragswesen weitergebildet. Vertiefungsmodul III kann erst nach Abschluss der beiden

Vertiefungsmodule belegt werden. Vertiefungsmodul III wird gemeinsam mit den beiden Vertiefungsmodulen im Rahmen einer Kollegialprüfung geprüft.

c) Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 C dienen dem Erwerb der berufsqualifizierenden Schlüsselkompetenzen. In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden. Darüber hinaus bietet jeder der beiden biologischen Master-Studiengänge „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ und „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ eigene Schlüsselkompetenzmodule an, die von Studierenden beider Studiengänge genutzt werden können.“

2. In § 11 (Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bis zu eine bestandene Modulprüfung des Fachstudiums kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist beschränkt auf Modulprüfungen, die als Klausur durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.“

3. In § 12 (Zulassung zur Masterarbeit) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission in Textform zu beantragen.“

4. In § 16 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird Absatz 3 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

5. In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

**„a. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul (Profilmodul) im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Dieses kann ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich der unter Nr. 1 Buchstabe a. angegeben Fachmodule sein oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ oder ein Modul des biologischen Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology, and Evolution“. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle

eines einzelnen Moduls mehrere Module belegt werden oder sollen das Modul oder die Module außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie studienzielfördernd ist.

**bb.** Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden: die Module M.Bio.340 bis M.Bio.348, die Module M.Bio.361 bis M.Bio.369, sowie die Module M.Bio.390 und M.Bio.391 können nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul belegt werden.

M.Bio.340: Bioinformatik der Systembiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.341: Entwicklungsbiologie von Invertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.342: Entwicklungsbiologie von Vertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.343: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 3 SWS)
M.Bio.344: Neurobiologie 1 (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.345: Neurobiologie 2 (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.346: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.347: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 2 SWS)
M.Bio.348: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.349: Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C, 8 SWS)
M.Bio.350: From Vision to Action	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.351: Translational Neuroscience: Schizophrenie	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.356: Motor systems	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.357: Motor systems	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.358: Einführung in die angewandte Statistik	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.359: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.360: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.361: Entwicklungsbiologie von Invertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.362: Entwicklungsbiologie von Vertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.363: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.366: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.367: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.369: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.371: Molekulare Grundlagen neurologischer u. psychiatrischer Erkrankungen	(2 C, 2 SWS)

- M.Bio.372: Matlab in Neuroscience (3 C, 2 SWS)  
 M.Bio.373: Visual Psychophysics – From Theory to Experiment (3 C, 2 SWS)  
 M.Bio.374: Introduction to computer modelling and human cooperative behavior (2 C, 2 SWS)  
 M.Bio.390: Zelluläre und Molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul) (6 C, 3 SWS)  
 M.Bio.391: Zelluläre und molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul) (3 C, 2 SWS)

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“, alle Module aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

**cc.** Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen an Stelle von Modulen nach Buchstaben bb. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache absolvieren.“

**6.** In Anlage II (Studienschwerpunkte) Nr. 1 (Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) Fachmodule

Es müssen drei der folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, darunter M.Bio.301 oder M.Bio.302:

- |           |  |                  |
|-----------|--|------------------|
| M.Bio.301 | Fachmodul „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ | (12 C / 14 SWS)  |
| M.Bio.302 | Fachmodul „Entwicklungsbiologie von Vertebraten“   | (12 C / 14 SWS)  |
| M.Bio.303 | Fachmodul „Zellbiologie“                           | (12 C / 14 SWS)  |
| M.Bio.309 | Fachmodul „Humangenetik“                           | (12 C / 14 SWS)  |
| M.Bio.370 | Fachmodul „Zelluläre und Molekulare Immunologie“   | (12 C / 15 SWS)“ |

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

---

**Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 02.06.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.08.2017 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1507), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1507), wird wie folgt geändert:

**1.** § 4 (Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte) wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 135 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 33 C und
- c. auf die Bachelorarbeit 12 C.“

**b.** In Absatz 6 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

**c.** In Absatz 7 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „112“ ersetzt.

**2.** In § 5 (Orientierungsjahr) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Orientierungsjahr besteht aus 10 Pflichtmodulen, darunter 6 Orientierungsmodule, im Umfang von 56 C.“

**3.** In § 6 (Hauptstudium) Absatz 6 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

**4.** In § 7 (Anmeldung und Zulassung zu Modulen) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Fachvertiefungspraktikum ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 100 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 56 C und Pflichtmodule aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von mindestens 44 C.“

**5.** In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:  
„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 140 C, darunter die Pflichtmodule des 1. Studienabschnitts (Orientierungsjahr) im Umfang von insgesamt 56 C sowie Module aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von insgesamt mindestens 84 C, darunter das Modul „Vertiefungspraktikum“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.“

**6.** Anlage I (Gliederung des Studiums) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Gliederung des Studiums

**BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE**

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (135 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (33 C)	
Orientierungsjahr (56 C)	Hauptstudium (112 C)		
Orientierungsjahr (56 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (79 C) (Pflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (24 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (9 C) (Wahlmodule)
<p><i>6 Orientierungsmodule</i></p> <p>Einführung in die Biochemie (3 C)</p> <p>Allgemeine und Anorganische Chemie (6 C)</p> <p>Experimentalchemie I – Praktikum (6 C)</p> <p>Einführung in die Organische Chemie (6 C)</p> <p>Experimentalchemie II – Praktikum (6 C)</p> <p>Mikrobiologie (10 C)</p> <p><i>4 Pflichtmodule</i></p> <p>Mathematik für Chemiker I (6 C)</p> <p>Mathematik für Chemiker II (4 C)</p> <p>Experimentalphysik I (6 C)</p> <p>Experimentalphysik II (3 C)</p>	<p>Angewandte Bioinformatik (10 C)</p> <p>Atombau und Chemische Bindung (5 C)</p> <p>Bioanalytik (6 C)</p> <p>Biochemie (10 C)</p> <p>Biologische Chemie (6 C)</p> <p>Biomolekulare Chemie (4 C)</p> <p>Biophysikalische Chemie (6 C)</p> <p>Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C)</p> <p>Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (8 C)</p> <p>Zell- und Mikrobiologie der Pflanze (10 C)</p> <p>Physikalische Chemie (4 C)</p>	<p><i>Fachvertiefung</i></p> <p>Fachvertiefungspraktikum (12 C)</p> <p>Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C) (Schlüsselkompetenzmodul im Bereich Methodenkompetenz)</p> <p>Computergestützte Datenanalyse (6 C)</p>	<p>Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog</p> <p>Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme</p> <p style="padding-left: 40px;">Scientific English I (6 C)</p> <p style="padding-left: 40px;">Scientific English II (6 C)</p> <p><b>Offene Profilbildung</b></p> <p>Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (9 C)“</p>

7. Anlage II (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II:**

**Modulübersicht**

**Bachelor-Studiengang „Biochemie“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

**a. Orientierungsjahr**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich absolviert werden.

**aa. Orientierungsmodule**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C / SWS</b>	<b>empfohlenes Fachsemester</b>
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	2
B.Biochem.402	Einführung in die Biochemie	3/2	1/2
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	6/6	1
B.Che.7410	Experimentalchemie I – Praktikum	6/6	1
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/6	2
B.Che.7411	Experimentalchemie II – Praktikum	6/6	2

**bb. Pflichtmodule**

B.Che.1002	Mathematik für Chemiker I	6/6	1
B.Che.1003	Mathematik für Chemiker II	4/3	2
B.Phy-NF.7001	Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner	6/6	1
B.Phy-NF.7003	Experimentalphysik II für Nebenfach	3/3	1

**b. Hauptstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 122 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Fachwissenschaftliche Grundlagen**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 79 C erfolgreich absolviert werden:

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C / SWS</b>	<b>empfohlenes Fachsemester</b>
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik	10/7	3
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	5
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4
B.Biochem.403	Physikalische Chemie für Biochemiker	4/4	2
B.Biochem.410	Bioanalytik	6/6	5

B.Biochem.420	Biophysikalische Chemie	6/4	4
B.Biochem.421	Biologische Chemie	6/6	5
B.Biochem.422	Biomolekulare Chemie	4/3	4
B.Biochem.426	Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie – Bioanorganische Chemie	8/7	3/4
B.Che.1402	Atombau und chemische Bindung	5/4	3

### bb. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen belegt werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

#### i. Vertiefungspraktika 12 C: Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biochem.430	VP Biochemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.431	VP Biophysikalische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.432	VP Molekulare Genetik	12/6 Wo	6
B.Biochem.433	VP Zellbiologie	12/6 Wo	6
B.Biochem.435	VP Biomolekulare Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.436	VP Bioanorganische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.437	VP Bioorganische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.438	VP Bioanalytik	12/6 Wo	6
B.Biochem.439	VP Bioinformatik	12/6 Wo	6
B.Biochem.440	VP Mikrobiologie	12/6 Wo	6

#### ii. Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodule (Methoden-, Sach- und Sprachkompetenz)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

B.Biochem.425	Computergestützte Datenanalyse	6/4	2
B.Biochem.490	Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement in der Biochemie	6/1	6

#### iii. Wissenschaftliche Profilbildung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Wahlmodulen der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie gewählt werden kann.

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie****(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C/SWS</b>	<b>empfohlenes Fachsemester</b>
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/8	ab 5
B.Bio.117	Genomanalyse	10/7	ab 3
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 6
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6/4	ab 5
Bio.-NF.117	Genomanalyse	6/4	ab 3
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/3	ab 5
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 6
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/5	ab 4
B.Bio-NF.130	B.Bio-NF.130: Kognitionspsychologie	10/7,5	ab 3
B.Phy.7601(Bio)	Grundlagen Computational Neuroscience	4/2	ab 2
SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4/3	ab 3
SK.Bio.117	Genomanalyse	3/2	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 5
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 6
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.320	Archäometrie	4/3	ab 4
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 3
SK.Bio.350	Rechtsmedizin für Biologen und Juristen	6/2	ab 3
SK.Bio.7003	Isolation and characterization of fungal contaminations	3/2	ab 5
SK.Bio.7004	Environmental microbiology	3/2	ab 5
SK.Bio.7005	Methods for the identification of protein-protein interactions	3/2	ab 5
SK.Bio.7006	Microbiology of marine and terrestrial habitats	6/6	ab 3
SQ.SoWi.1000	Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	6/1	ab 2

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Chemie****(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C / SWS</b>	<b>empfohlenes Fachsemester</b>
B.Che.1901	Gefährliche Stoffe	4/4	ab 3
B.Che.2901	Wissenschaftskommunikation	4/3	ab 5
B.Che.3902	Industriepraktikum	6/-	ab 4
B.Che.3903	Umweltchemie	3/2	ab 4
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	6/8	ab 4

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie  
(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>C/SWS</b>	<b>empfohlenes Fachsemester</b>
B.Che.3908	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4
B.Che.3909	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4

**cc. Freie Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme**

Empfohlen werden, um einen Übergang in einen englischsprachigen Master-Studiengang vorzubereiten:

SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I – C1.1	6/4	ab 3
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II – C1.2	6/4	ab 3

**c. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 12 Wochen.“

8. Anlage III (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage III: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Sem.	Bachelor-Studiengang „Biochemie“				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 27 C	B.Phy-NF.7001 Experimentalphysik I (Pflicht) 6 C Klausur (120 Min.)	B.Che.4104: Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7410: Experimentalchemie I – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 Min.)	B.Biochem.402 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 3 C Klausur (90 Min.)	
2. Sem. 29 C	B.Phy.7003 Experimentalphysik II (Pflicht) 3 C Klausur (120 Min.)	B.Che.1201: Einführung in die Organische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7411: Experimentalchemie II – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.118 Mikrobiologie (Orientierung) 10 C Klausur (120 Min.)	
3. Sem. 33 C	B.Biochem.426 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie-Bioanorganische Chemie (Pflicht) 8 C 2 Klausuren (je 120 Min.)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)
4. Sem. 30 C		B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht I) 6 C Klausur (120 Min.)
5. Sem. 31 C	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.425 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 6 C Computergestützte Klausur (180 Min.)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 Min.) & Projektantrag	B.Bio-NF.123: Tierphysiologie (Wahl) 6 C Klausur (120 Min.)
6. Sem. 30 C	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 Min.)				SK.Bio.117: Genomanalyse (Wahl) 3 C Klausur (30 Min.)
Σ 180 C“					

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

---

### **Zentrale Einrichtungen:**

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 26.06.2017 hat das Präsidium am 12.09.2017 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Hochschul-Fremdsprachenzertifikatsprogramm UNlcert® an der Georg-August-Universität Göttingen (UNlcert®-PO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2016 S. 204) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), in Verbindung mit § 9 Satz 1 UNlcert®-PO; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Hochschul-Fremdsprachenzertifikatsprogramm UNlcert® an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2016 S. 204) wird wie folgt geändert:

Anlage I (Übersicht über die zum Erwerb eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert® führenden Fremdsprachenausbildung) wird wie folgt geändert:

**a.** Nr. 1 (Arabisch) wird wie folgt neu gefasst:

**„1. Arabisch**

<b>UNicert Basis</b>			<b>UNicert I</b>		
16 SWS			16 + 8 SWS		
Modulnummer	Modultitel	SWS/ C	Modulnummer	Modultitel	SWS/ C
SK.FS.AR-A1-1	Arabisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6	SK.FS.AR-A1-1	Arabisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6
SK.FS.AR-A1-2	Arabisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6	SK.FS.AR-A1-2	Arabisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6
SK.FS.AR-A2-1	Arabisch Grundstufe III - A2-1	4 / 6	SK.FS.AR-A2-1	Arabisch Grundstufe III - A2- 1	4 / 6
SK.FS.AR-A2-2	Arabisch Grundstufe IV - A2-2	4 / 6	SK.FS.AR-A2-2	Arabisch Grundstufe IV -A2.2	4 / 6
			SK.FS.AR-B1-1	Arabisch Grundstufe V - B1.1	4 / 6
			SK.FS.AR-B1-2	Arabisch Grundstufe VI - B1.2 <sup>e</sup>	4 / 6

**b. Nr. 3 (Englisch) wird wie folgt neu gefasst:**

**„3. Englisch**

<b>UNicert II</b>		
8 SWS		
Modulnummer	Modultitel	SWS / C
SK.FS.EN-B2- 1	Englisch Mittelstufe I - B2.1	4 / 6
SK.FS.EN-B2- 2	Englisch Mittelstufe II - B2.2	4 / 6
SK.FS.EN-FA- B2-2	Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (B2.2)	
SK.FS.EN-FP- B2-2	Englisch Mittelstufe II für die Physik (B2.2)	

<b>UNcert III – Allgemeine Wissenschaftssprache*</b>											
<b>Alternative 1</b> (8 SWS)			<b>Alternative 2</b> (8 SWS)			<b>Alternative 3</b> (8 SWS)			<b>Alternative 4</b> Vier der folgenden fünf Module müssen absolviert werden (8 SWS)		
<b>Modul- nummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>SWS/ C</b>	<b>Modul- nummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>SWS/ C</b>	<b>Modul- nummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>SWS/ C</b>	<b>Modul- nummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>SWS/ C</b>
SK.FS.EN-C1-1	Englisch Oberstufe I - C1.1	4 / 6	SK.FS.EN-C1-1	Englisch Oberstufe I - C1.1	4 / 6	SK.FS.EN-C1-1	Englisch Oberstufe I - C1.1	4 / 6	SK.FS.EN-PW-C1-1	Applied Writing Skills – C1.1	2 / 3
SK.FS.EN-C1-2	Englisch Oberstufe II - C1.2 Zertifikatskurs	4 / 6	SK.FS.EN-PW-C1-1 SK.FS.EN-AW-C1-1	Applied Writing Skills – C1.1 <b>oder</b> Academic Writing – C1.1	2 / 3	SK.FS.EN-IC-C1-1	Intercultural Communication – C1.1	2 / 3	SK.FS.EN-AW-C1-1	Academic Writing – C1.1	2 / 3
			SK.FS.EN-PS-C1-1	Effective Oral Communication – C1.1	2 / 3	SK.FS.EN-PW-C1-1 SK.FS.EN-AW-C1-1 SK.FS.EN-PS-C1-1 SK.FS.EN-AS-C1-1	Applied Writing Skills – C1.1 <b>oder</b> Academic Writing – C1.1 <b>oder</b> Effective Oral Communication – C1.1 <b>oder</b> Presentations & Public Speaking – C1.1	2 / 3	SK.FS.EN-PS-C1-1	Effective Oral Communication – C1.1	2 / 3
			SK.FS.EN-AS-C1-1	Presentations & Public Speaking – C1.1					SK.FS.EN-AS-C1-1	Presentations & Public Speaking – C1.1	2 / 3
			SK.FS.EN-IC-C1-1	Intercultural Communication – C1.1	2 / 3						

\* In Einzelfällen ist auf Antrag eine geänderte Reihenfolge für den Kursbesuch möglich (z.B. Besuch des Moduls SK.FS.EN-C1-2 nach erfolgreichem Besuch zweiter fertigkeitsspezifischer Kurse, die alle vier Fertigkeiten abdecken).

UNlcert III – Wirtschaftswissenschaften			UNlcert III – Naturwissenschaften		
8 SWS			8 SWS		
Modulnummer	Modultitel	SWS/C	Modulnummer	Modultitel	SWS/C
SK.FS.EN-FW-C1-1	Business English I - C1.1	4 / 6	SK.FS.EN-FN-C1-1	Scientific English I - C1.1 Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler I	4 / 6
SK.FS.EN-FW-C1-2	Business English II - C1.2	4 / 6	SK.FS.EN-FN-C1-2	Scientific English II - C1.2 Fachsprache - Englisch für Naturwissenschaftler II	4 / 6"

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

---